

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass vorinstallierte Anwendungen (sogenannte Bloatware) auf Endgeräten, wie Smartphones, Tablets und ähnlichen Geräten, vom Nutzer deinstallierbar sein müssen. Zudem soll der Nutzer das Betriebssystem ohne Verlust der gesetzlichen Gewährleistung auf solchen Endgeräten frei wählen können.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass vorinstallierte Anwendungen, welche man nicht ohne Verlust der Garantie/Gewährleistung deinstallieren könne, auf Smartphones und ähnlichen Geräten oftmals die Funktionalität der Geräte mindern würden und ungewollte Kosten für die Nutzer der Geräte verursachen könnten. Zudem reduzierten solche Anwendungen die laut Beschreibung zur Verfügung stehende Speicherkapazität. In Südkorea seien nicht löschbare Anwendungen bereits gesetzlich verboten. Mit der Petition wird gefordert, dass die Nutzer solcher Geräte ebenfalls die freie Wahl der Betriebssysteme haben sollten, da sie durch bereits installierte Firmware im möglichen Funktionsumfang und in der zur Verfügung stehenden Leistung stark eingeschränkt seien. Eine alternative Firmware biete erfahrenen Nutzern die Möglichkeit, das System ihren Wünschen entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 326 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass in Deutschland Smartphones, Tablets und ähnliche Geräte mit vorinstallierten Anwendungen (sogenannte Bloatware) verkauft werden. Die Anzahl der vorinstallierten Anwendungen und der dadurch belegte Speicherplatz hängt dabei auch davon ab, ob es sich um Geräte handelt, die von Telekommunikationsanbietern z. B. im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragsverlängerung eines Mobilfunkvertrages vergünstigt an Kunden verkauft werden. Die vorinstallierten Anwendungen können in einer solchen Konstellation ein Grund sein, weshalb Smartphones oder Tablets vergünstigt an Kunden abgegeben werden können. Das Geschäftsmodell besteht somit darin, dass ein Teil des Kaufpreises für ein solches Gerät nicht mit Geld, sondern mit der Vorbelegung des Speicherplatzes durch bestimmte Anwendungen gezahlt wird. In Deutschland können auch Geräte ohne ein solches „Branding“ erworben werden, die im Vergleich zu den gleichen Modellen mit „Branding“ teurer sind, aber über erheblich weniger vorinstallierte Anwendungen verfügen.

Der Ausschuss hebt hervor, dass Geschäftsmodelle von Unternehmen vom Staat nicht vorgeschrieben werden. Erst wenn sich auf einem Markt ein Marktversagen einstellt, besteht für den Gesetzgeber die Notwendigkeit einzugreifen. Nach fachlicher Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie scheint dies derzeit noch nicht der Fall zu sein, zumal es im Markt durchaus Unterschiede bezüglich der Anzahl der vorinstallierten Anwendungen und der dadurch belegten Speicherkapazität auf den Geräten gibt. Der in der Petition herangezogene Vergleich mit Südkorea trägt zum derzeitigen Zeitpunkt nach Ansicht des Ausschusses nicht, da das Gesetz in Südkorea eingeführt wurde, weil dort Smartphones mit teilweise 40 und mehr vorinstallierten Apps verkauft wurden.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass irreführende Angaben der Verkäufer von Smartphones, Tablets und ähnlichen Geräten bezüglich zusätzlich entstehender Kosten durch vorinstallierte Anwendungen oder des verfügbaren Speicherplatzes vom Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb erfasst werden und unzulässig sind, so dass es unter diesem Gesichtspunkt nach Auffassung des Ausschusses keiner Gesetzesänderung bedarf.

Zu der mit der Petition erhobenen Forderung, dem Nutzer eine freie Wahl des Betriebssystems für Smartphones, Tablets und ähnliche Geräte ohne Verlust der gesetzlichen Gewährleistung zu ermöglichen, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Hersteller dieser Geräte die im Markt verfügbaren Betriebssysteme für ihre jeweilige Geräte modifizieren, um die Hard- und Software optimal zu verschmelzen. Der Hersteller verkauft in der Regel nicht direkt an den Endkunden bzw. Verbraucher, sondern schaltet auf verschiedenen Ebenen Händler zwischen. Der letztstufige Händler verkauft das Gerät an den Verbraucher, wobei Gewährleistungsrechte des Verbrauchers gegenüber dem Verkäufer entstehen. Der Ausschuss merkt an, dass die einzelnen Hersteller ein begründetes Interesse daran haben, dass auf den von ihnen hergestellten Geräten ein Betriebssystem installiert ist, das den Gegebenheiten des jeweiligen Geräts angepasst ist und auch eingehend im Herstellungsprozess erprobt wurde. Wird ein anderes Betriebssystem verwendet, besteht die Gefahr, dass der Händler (Verkäufer) und über verschiedene Handelsstufen auch der Hersteller für Mängel verantwortlich gemacht wird, die nicht auf sein Produkt, sondern die Modifikation des Geräts durch den Käufer zurückgehen. Dies wäre eine unangemessene Benachteiligung des Herstellers. Dem Endverbraucher bleibt es aber unbenommen, das auf einem Smartphone, Tablet oder ähnlichem Gerät installierte Betriebssystem zu deinstallieren und ein Betriebssystem seiner Wahl zu installieren.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.